

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>003/0022/2007</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>11.09.2007</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Ref. 3 D/hn</b>
<b>Kommunalwahl 2008; Bestellung eines Gemeindevahlleiters und eines stellvertretenden Gemeindevahlleiters</b>		
<b>Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Weigert Josef</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>20.09.2007</b>	<b>Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss</b>
	<b>01.10.2007</b>	<b>Stadtrat</b>

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, zum

- a) Gemeindevahlleiter Herrn Bürgermeister Josef Triller
- b) stellvertretenden Gemeindevahlleiter Herrn Verwaltungsamtsrat Josef Weigert zu bestellen.

### Sachstandsbericht:

1. Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) beruft der Gemeinderat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen.

Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG).

Zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertretung ist (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG).

2. Nachdem Herr Bürgermeister Josef Triller bei der Kommunalwahl 2008 nicht mehr für den Stadtrat kandidiert, kann er zum Gemeindevahlleiter berufen werden. Die Stellvertretung kann Herrn Josef Weigert in seiner Funktion als Leiter des Einwohneramtes, das auch für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl zuständig ist, übertragen werden.

**Verteiler:**

Stadträte, Referate

Ref. 3

Amt 3.3

zum Akt Beschlussvorlagen

zum Reg. Akt